Norbert Prantner

Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker







Stand: Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rechtshistorischer Rücklick	3
Bienenzuchtgesetze der Bundesländer	6
Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019	6
Weitere für ImkerInnen relevante Bundes- bzw. EU-Gesetze:	18
Auszug aus "Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben"	23
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	28
Lebensmittelkennzeichnung:	33
Förderung von Imkerbetrieben	38
Haftung des Imkers	39
Versicherungsschutz	40
Tiroler Landes-Polizeigesetz	44
Vereinsrecht	45
Vereinsgesetz 2002	46
Datenschutzgrundverordnung – für Bienenzuchtvereine	49
Veterinärinformationssystem (VIS)	52
Abbildungsverzeichnis:	53
Literatur- und Quellenverzeichnis:	54
Abkürzungsverzeichnis	58

Vorwort

Es wird versucht, ähnlich wie beim **Schwänzeltanz der Bienen**, in der Paragrafen-Landschaft der verschiedenen Gesetze und Verordnungen sich auf verschiedenen Ebenen (Land/Bund/EU) zielstrebig orientieren zu können, auch wenn die Problemlösung verdeckt und nicht direkt sichtbar ist.

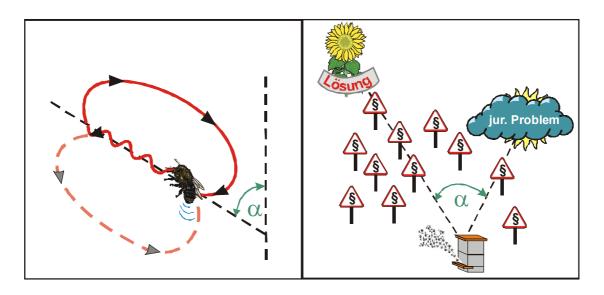
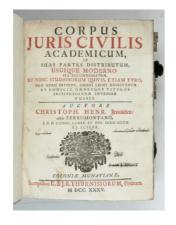


Abb. 2: Schwänzeltanz der Biene (bzw. des Imkers)

Rechtshistorischer Rücklick

Schon die Institutionen aus dem Corpus Iuris Civilis von 533 (https://de.wikipe-dia.org/wiki/Corpus_iuris_civilis; abgerufen 20-01-2020) enthalten bienenrechtliche Bestimmungen, welche denen des ABGB ähnlich sind: examen, quod ex alveo tuo evolaverit, eo usque tuum esse intellegitur, donec in conspectu tuo est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit., deutsch: Der Bienenschwarm, der aus deinem Stock auszieht, wird solange als dein Eigentum angesehen, wie er in deinem Blickfeld bleibt und nicht schwer zu verfolgen ist. Andernfalls wird er Eigentum dessen, der ihn sich als nächster aneignet (Inst. 2.1.14) [6] (Bienenrecht – Geschichte: http://de.wikipedia.org/wiki/Bienenrecht, 1. Absatz; abgerufen 20-01-2020).





Corpus Juris Civilis, 510

Abb. 4: Allg. Bürgerliches Gesetzbuch, 1811

Im <u>frühen Mittelalter</u> gab es schwere Strafen für den Diebstahl von Bienen und Honig. Die ältesten überlieferten Bienengesetze stammen aus der <u>Lex Salica</u>, dem Salischen Gesetz aus dem Jahr 510. Im Jahr 643 verankerten die <u>Westgoten</u> den Wildbienenfang im Gesetzbuch <u>Lex Romana Visigothorum</u> und führten bereits eine <u>Haftpflicht</u> bei Schäden durch Bienen ein (ebd. und (https://de.wikipedia.org/wiki/Haftung_(Recht)#Haftpflicht; abgerufen 20-02-2020).





Abb. 5: König Chlodwig diktiert die Lex Salica (510)

Abb. 6: Lex Romana Visigothorum

Die Artikel befassen sich mit allen möglichen Rechtsfällen, wobei **der Schuldige** – sofern er **freien Standes** war – fast immer eine **Geldbuße** entrichten musste. **Unfreie** dagegen wurden mit **Körperstrafen** wie Hieben oder Rutenschlägen **und** in wenigen Fällen sogar **mit dem Tod bestraf t** (vgl. Erler/ Kaufmann/ Stammler, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, S. 461 f).

Die Aneignung konnte durch symbolische Handlungen geschehen. Nach römischem und gemeinem deutschen Recht hatte der Eigentümer eines Schwarmes das Recht, diesen zu verfolgen; er durfte ihn auch auf fremdem Grundstück wieder einfangen. Der Schwarm wurde aber herrenlos, wenn ihn der Eigentümer nicht unverzüglich verfolgte. Manche Partikularrechte gestatteten die Verfolgung noch über längere Zeit, in der Regel drei Tage (Gebetsroither Otmar/ Karan Alois, a. a. O. – Hervorhebung N. P.).

Eine Urkunde des Herzogs Odilo von Bayern belegt 748 erstmals die Zeidlerei.





Abb. 7a Herzog Odilo veranlasste Lex Baiuvariorum

Abb. 7b: Zeidlerei

Der § 383 im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ABGB besagt, dass es den politischen (gemeint ist verwaltungsrechtlichen) Vorschriften zu entnehmen ist, wie der Honigraub durch fremde Bienen zu verhindern sei. Dieser seit 1812 unveränderten Regelung wurde bis heute nicht entsprochen, sondern es finden sich in den Landesbienenzuchtgesetzen über Raubbienen und Räuberei teilweise Bestimmungen (vgl. Dr. Otmar Gebetsroither, Dr. Alois Karan [2004] - Juristischer Leitfaden für Imker", Eigenverlag Imkereizentrum, Linz).

§ 384 ABGB ordnet an, dass häusliche Bienenschwärme kein Gegenstand des freien Tierfanges sind. Der Bienenhalter kann den Bienenschwarm gegen Schadloshaltung auch auf Nachbargrundstücken binnen zwei Tagen nach dessen Ausbruch aus dem Mutterstock verfolgen. Nach Verstreichen dieser Frist kann sich auf öffentlichem Grund jeder, auf Privatgrund nur der Grundstückseigentümer das Bienenvolk aneignen.

In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1921 (SZ 3/107) wurde festgehalten, dass die Schadloshaltung nur für durch das Betreten des Nachbargrundes an sich am Grundstück selbst verursachten Schaden gebührt. Ein anderweitiger Schaden ist

nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regeln zu beurteilen (vgl. Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004] – "Juristischer Leitfaden für Imker", Eigenverlag Imkereizentrum, Linz und http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622; abgerufen 20-02-2020).

Bienenzuchtgesetze der Bundesländer

Tierzucht fällt in Österreich in die Kompetenz der Länder. Deshalb gibt es in jedem Bundesland ein eigenes Bienenzuchtgesetz.

Bereiche, die in allen Bienenzuchtgesetzen geregelt sind:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mindestabstände zu Nachbargrundstücken
- § 4 Mindestabstände zu anderen Bienenständen
- § 5 Bienenwanderung
- § 6 Verpflichtungen der Bienenhalter
- § 7 Maßnahmen gegen Raubbienen
- § 8 Reinzuchtbelegstellen, Schutzgebiet
- § 9 Bienenzucht
- § 10 Mitwirkung der Landwirtschaftskammer
- § 11 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Verwendung personenbezogener Daten
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 (Auszug mit Ergänzungen)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20200103_1/LGBLA_TI_20200103_1.html

§ 2 Begriffsbestimmungen

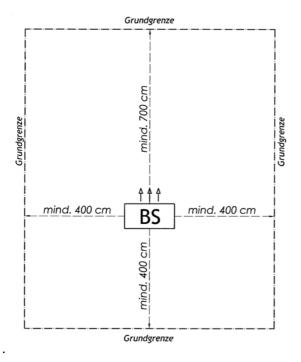
- a) Bienenstock: eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;
- b) Bienenstand Standort aller in einem räumlichen Zusammenhang einzeln oder in Gruppen gehaltenen, besiedelten Bienenstöcke oder deren Aufstellvorrichtungen, die nicht länger

als zwei Jahre unbenützt geblieben sind (auch Bienenhäuser)

- c) Heimbienenstand ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere für die Zeit der Überwinterung der Bienenvölker, bestimmt ist;
- d) Wanderbienenstand: ein Bienenstand als vorübergehender Standort für Bienenvölker, insbesondere zur zeitlich beschränkten Nutzung der Tracht oder zur Entwicklung der Bienenvölker:
- e) Belegstelle: ein Bienenstand zur Zucht von Bienenköniginnen und Drohnen sowie zur Begattung von Bienenköniginnen;
- f) Bienenhalter (Imker): ein Verfügungsberechtigter über einen Bienenstand;
- g) Bienenhaus: eine bauliche Anlage, die der Bienenwirtschaft dient und so ausgestaltet ist, dass ausschließlich Bienenstöcke und Einrichtungen, die zur Bienenwirtschaft unbedingt erforderlich sind, enthalten sein können.

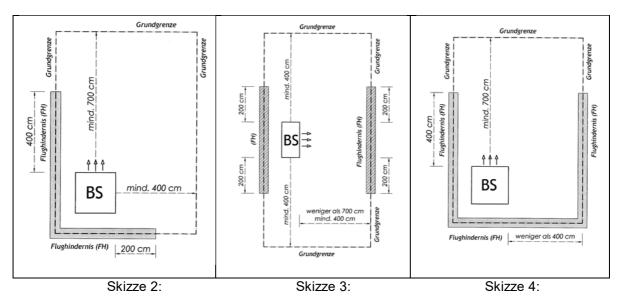
§ 3 Mindestabstände zu Nachbargrundstücken

Unbeschadet baurechtlicher Bestimmungen müssen Bienenstände so aufgestellt werden, dass zur gegenüberliegenden fremden Grundstücksgrenze ein Mindestabstand a) von sieben Metern auf der Seite der Flugöffnungen in Flugrichtung und b) von vier Metern auf den übrigen Seiten eingehalten wird, es sei denn, dass die Eigentümer des Nachbargrundstücks oder die sonst über das Nachbargrundstück Verfügungsberechtigten einem geringeren Abstand zustimmen.



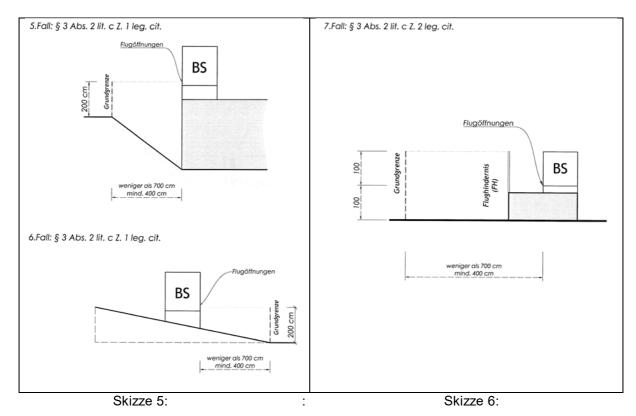
Skizze 1: Regierungsvorlage_Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz_Erläuternde Bemerkungen+Beilagen

- a) Die Mindestabstände nach Abs. 1 reduzieren sich auf der Seite der Flugöffnungen auf vier Meter und entfallen auf den übrigen Seiten gänzlich, wenn a) der Bienenstand außerhalb geschlossener Ortschaften gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken aufgestellt wird und Belästigungen der Benutzer der Nachbargrundstücke nicht zu befürchten sind oder
- b) zwischen dem Bienenstand und allen angrenzenden Nachbargrundstücken ein zumindest zwei Meter hohes, ununterbrochenes Flughindernis gemessen vom Geländeniveau des jeweiligen Nachbargrundstücks an der Grundstücksgrenze bis zur Oberkante des Flughindernisses vorhanden ist, wobei die Enden des Flughindernisses über die Begrenzungen des Bienenstandes auf den der Flugöffnung angrenzenden Seiten parallel in Flugrichtung zumindest vier Meter und auf den übrigen Seiten zumindest zwei Meter hinauszureichen haben, oder



Regierungsvorlage Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz Erläuternde Bemerkungen+Beilagen

c) 1. die Flugöffnungen – gemessen vom Geländeniveau des Nachbargrundstücks an der Grundstücksgrenze aus – zumindest zwei Meter über dem Geländeniveau des Nachbargrundstücks liegen oder 2. die Flugöffnungen weniger als zwei Meter über dem Geländeniveau des Nachbargrundstücks liegen und ergänzend ein Flughindernis bis zu einer Gesamthöhe von zwei Metern – gemessen vom Geländeniveau des Nachbargrundstücks an der Grundstücksgrenze bis zur Oberkante des Flughindernisses – vorhanden ist; lit. b zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.



Regierungsvorlage Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz Erläuternde Bemerkungen+Beilagen

(3) Gegenüber Nachbargrundstücken, auf denen sich Schulen, Kinderhorte, Kindergärten, sonstige der Betreuung von Kindern dienende Einrichtungen, Krankenanstalten, Kuranstalten, sonstige Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens oder öffentlich zugängliche Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Sportplätze, Freizeitplätze, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe befinden, ist an jeder Seite ein nicht nach Abs. 1 oder 2 unterschreitbarer Mindestabstand von sieben Metern einzuhalten.

§ 4 Mindestabstände zu anderen Bienenständen

Bienenstände mit mehr als 20 Bienenstöcken müssen zumindest 100 Meter Luftlinie, Bienenstände mit mehr als 40 Bienenstöcken zumindest 200 Meter Luftlinie von anderen Bienenständen entfernt aufgestellt werden, es sei denn, dass zwischen den beteiligten Bienenhaltern geringere Abstände vereinbart werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung gelten Begattungskästchen nicht als Bienenstöcke.

Ergänzungen zu 2 §, § 3 und § 4: Grundstückswidmung

Grundsätzlich dürfen Bienenstöcke **nur mit Zustimmung des Grundeigentümers** aufgestellt werden. Aufstellungshindernisse könnten sich aus der **Flächenwidmung** des

geplanten Aufstellungsortes nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 (LGBl. Nr. 93, TROG 2001) ergeben.

Das TROG 2001 sieht als Instrumente der so genannten örtlichen Raumordnung die Erlassung von Raumordnungskonzepten, Flächenwidmung- und Bebauungsplänen (Verordnungen der Gemeinde) vor. Für den Errichter eines Heimbienenstandes ist vor allem der Flächenwidmungsplan von Bedeutung. Baubewilligungen dürfen nämlich nur erteilt werden, wenn das zu bebauende Grundstück eine entsprechende Widmung aufweist. Innerhalb der Widmung Bauland dürfen mit Ausnahme der Intensivtierhaltung alle, der landwirtschaftlichen Tierhaltung dienenden Gebäude (, also auch Bienenhäuser mit mehr als 20m² Fläche,) errichtet werden. Dasselbe gilt auch für die Widmungskategorie Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2001).

Im Freiland erlaubt § 41 Abs. 2 TROG 2001 ausdrücklich die Errichtung von Bienenhäusern in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche.

Sonderflächen sind Grundflächen, die durch Zweckbindung einer bestimmten baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Damit ist es der Gemeinde erlaubt, sicherzustellen, dass auf bestimmten Grundflächen nur die ausdrücklich von der Widmung umfassten Gebäude errichtet werden. Für die Errichtung eines Bienenhäuschens in Betracht kommen die Sonderflächen nach § 43 Abs.1 lit. A TROG 2001 als Sonderfläche Bienenhaus. Hier könnten in der Folge auch Bienenhäuser im Freiland mit mehr als 20m² Nutzfläche erbaut werden.

Die TBO 2001, LGBL Nr. 94 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr. 89/2003, TBO 2001 enthält aus Sicht der Errichtung von Bienenständen wesentliche Änderungen/Erleichterungen gegenüber der früheren Rechtslage: So bedürfen nach § 20 Abs. 2 lit. d TBO 2001 Bienenhäuser in Holzbauweise keiner Baubewilligung mehr. Vielmehr sind diese der Behörde nur mehr anzuzeigen. Dabei muss folgendes beachtet werden:

Die Bauanzeige ist vor Durchführung des Projektes unter Anschluss sämtlicher Planunterlagen (§ 23) in zweifacher Ausfertigung bei der Baubehörde einzubringen. Nun hat die Behörde zwei Monate Zeit, um das Bauvorhaben zu prüfen und mit Bescheid festzustellen, dass das Bauvorhaben doch bewilligungspflichtig ist, oder den Bau mit Bescheid zu untersagen, so er nach bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig ist. In diesen Fällen darf natürlich nicht gebaut werden. Stimmt die Behörde dem Bauansuchen dagegen ausdrücklich zu, oder äußert sie sich nicht, so steht der Errichtung des Bienenhäuschens aus Sicht der TBO 2001 nichts mehr im Wege. Zusätzlich können im Einzelfall auch

weitere Bewilligungen, z.B. Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 und eine naturschutzrechtl. Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz benötigt werden.

Bestimmungen im Forstrecht

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI 1975/440, zuletzt geändert durch BGBI 2003/78, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Absätze 2 und 3 leg. cit. regeln die Voraussetzungen für die von der Forstbehörde ausnahmsweise zu erteilenden Rodungsbewilligungen (öffentliches Interesse am Bau übersteigt das öffentliche Interesse an der Walderhaltung). Das Rodungsverbot dient dem Ziel, den Waldboden als solchen und dessen forstliche Produktionskraft zu erhalten. Auch die Verwendung einer unbestockten Grundfläche für eine Hütte, die nicht ausschließlich Zwecken der forstlichen Bewirtschaftung notwendigerweise dient, unterliegt daher dem Rodungsverbot. Es soll damit der "Waldverhüttelung" vorgebeugt werden (vgl. Jäger, Forstrecht mit Kommentar, Anm. 1 – 3 zu § 17 und Anm. 2 – 5 zu § 1 a Abs. 3 Forstgesetz 1975; Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004], Juristischer Leitfaden für Imker, Eigenverlag Imkereizentrum, Linz).

Durch die Einführung des § 17a Forstgesetz 1975 steht dem Rodungswerber nunmehr ein vereinfachtes Verfahren (vergleichbar dem Anzeigeverfahren nach der Tiroler Bauordnung) zur Rodung kleinerer Waldflächen zur Verfügung. Wer etwa zum Zwecke der Errichtung eines Bienenstandes einer Rodungsfläche von nicht mehr als 1000 m² bedarf, muss dafür nicht erst um eine Rodungsbewilligung ansuchen. Vielmehr genügt die Anmeldung einer Rodung unter Anschluss der Rodungsunterlagen (19 Abs. 2 Forstgesetz 1975). Die Behörde hat nun die Rodung innerhalb von 6 Wochen zu untersagen, andernfalls mit der Rodung begonnen werden kann.

"Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 stellt eine Verwaltungsübertretung dar." (Ebd., § 174 Abs. 1 leg. cit.) "Darüber hinaus hat die Forstbehörde die Aufgabe, im Rahmen der Forstaufsicht die Beseitigung von gesetzwidrigen Zuständen durch Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen." (Ebd., § 172 Abs. 1, 2, 3 und Forstgesetz 1975; Jäger a.a.O., Anmerkungen zu § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975).

"Die referierten Bestimmungen betreffen die Imker bei Vorhaben, in Wäldern Bienenhütten zu errichten, aber auch bei der Freiaufstellung von Bienenstöcken." (Ebd., vgl. Jäger a.a.O. Anm. 3 zu § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005)

Bei der Aufstellung von Bienenstöcken und Bienenständen muss auch das Tiroler Naturschutzgesetz beachtet werden. "Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Maßnahmen in Auwäldern (§ 8), in Feuchtgebieten (§ 9), an Gewässern außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 7), in Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, in Naturschutzgebieten und in Sonderschutzgebieten nach Maßgabe der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 lit. b Z 2, sowie für das vorsätzliche Töten, Fangen oder Stören von geschützten Tierarten (§ 24) und Vögeln (§ 25) oder das vorsätzliche Beschädigen, Vernichten oder Entfernen ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nester, sofern hierfür in diesem Gesetz oder in Verordnungen nach § 24 Abs. 1 und 3 lit. a entsprechende Verbote festgesetzt sind." (TNSchG 2005, § 2, Abs. 2)

Der Bau eines Bienenstandes in einem geschützten Gebiet nach § 7, § 8 bzw. § 9 bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Ansuchen um Bewilligung nach dem TNSchG 2005 sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (siehe 42 Abs. 2) bei der Behörde 1. Instanz (grundsätzlich die BH, in Innsbruck die Bürgermeisterin mit ihrem Magistrat) einzubringen. Die Bewilligung/Versagung erfolgt wiederum aufgrund einer Interessenabwägung. Übertretungen ziehen Geldstrafen bis zu € 18.160.- nach sich.

Ergänzung zu § 4: Rücksichtnahme auf Nachbarn (ABGB)

Durch das viel diskutierte Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (ZivilrechtsÄnderungsGesetz, ZivRÄG 2004, BGBI. 91/2003) wurde ein neuer Satz im § 364 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, ABGB eingefügt: Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Auch schon bisher haben ohne die ausdrückliche gesetzliche Formulierung die Gerichte und Behörden dieses allgemeine und vernünftige Rücksichtnahmegebot als selbstverständlich judiziert.

Mittelbare, indirekte Einwirkungen (Gerüche, Lärm etc.), wozu auch der Bienenflug (auch der Reinigungsflug) gehört, müssen laut ein OGH-Entscheidung geduldet werden, sofern und soweit sie entweder ortsüblich sind oder zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung führen. Gesundheitsschädliche Immissionen brauchen grundsätzlich nicht geduldet zu werden und können auch nicht ortsüblich werden (vgl. VwGH 31.3.1992, 91/04/0306 VwSlg A 13.603 sowie Noll, Jürgen: Rechtsschutz für Allergiker, Zeitschrift: Recht der Umwelt - RdU 2002,13).

§ 5 Bienenwanderung (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019)

Die Wanderung mit Bienen, das ist die Verbringung von besiedelten Bienenstöcken, insbesondere zum Zweck der Honiggewinnung, Gewinnung anderer Bienenprodukte, Bestäubung, Zucht oder Entwicklung der Bienenvölker, ist jedermann ohne zeitliche Beschränkung gestattet, es sei denn, dass dem veterinärrechtliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6 Verpflichtungen der Bienenhalter

- (1) Der Bienenhalter hat unbeschadet sonstiger veterinärrechtlicher Verpflichtungen jeden Bienenstand an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Form dauerhaft mit seinem Namen, seiner Adresse und seiner Telefonnummer zu kennzeichnen.
- (2) Der Bienenhalter hat seine Bienenstände durch wiederkehrende Kontrollen zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche und fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen.
- (3) Der Bienenhalter hat für die Aufstellung und Erhaltung einer geeigneten Bienentränke zu sorgen, es sei denn, es steht eine geeignete natürliche Wasserversorgung in der Nähe des Bienenstandes zur Verfügung.
- (4) Die Beförderung von Bienen hat in bienendicht verschlossenen Behältnissen zu erfolgen.

Ergänzung zu § 6 (Tierseuchengesetz)

Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten sind unverzüglich der Behörde zu melden! (Siehe Bienenseuchengesetz: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010539, abgerufen 20-01-2020)

Ergänzung zu § 6 (Kennzeichnung des Bienenstandes)

Das Gesundheitsministerium hat die Bundesanstalt Statistik Österreich beauftragt, das Veterinärinformationssystem (VIS) mit dem Schwerpunkt der tierhaltenden Betriebe, den Daten zu Tierbewegungen und zur amtlichen Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung als einen Teil des VerbraucherInnen-Gesundheitsinformationsystems zu betreiben. Jeder Bienenstand in Österreich muss laut der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung ab 2016 mit einer Tafel gekennzeichnet werden, auf der die Registrierungsnummer des Imkereibetriebes im Veterinär-Informationssystem (VIS) steht.

§ 7 Maßnahmen gegen Raubbienen

- (1) Wird ein Bienenstock von Bienen eines anderen Bienenstockes befallen (Raubbienen), so hat der Bienenhalter des beraubten Bienenstockes die Fortsetzung der Räuberei durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Raubbienen dürfen jedoch nicht getötet werden.
- (2) Das Verfüttern von Honig und sonstigem Bienenfutter an Bienen außerhalb des Bienenstocks ist verboten.
- (3) Unbesiedelte Bienenstöcke sind bienendicht zu verschließen oder zu säubern und für Bienen unzugänglich aufzubewahren. Honig, Bienenfutter, Waben, Wachsvorräte und mit Honig behaftete Gerätschaften für die Imkerei sind für Bienen unzugänglich aufzubewahren.

§ 8 Reinzuchtbelegstellen, Schutzgebiete

- (1) Die Landesregierung kann Belegstellen durch Verordnung zu Reinzuchtbelegstellen erklären, wenn
- a) die angestrebte Zuchtarbeit im Interesse der Bienenwirtschaft gelegen ist,
- b) ihr Standort vor dem Zuflug fremder Drohnen gesichert ist und c) vom künftigen Betreiber ein Zuchtprogramm und eine Belegstellenordnung nach § 9 Abs. 1 vorgelegt werden.
- (2) Der Standort einer Belegstelle gilt als vor dem Zuflug fremder Drohnen gesichert, wenn a) im Radius von neun Kilometern um die Belegstelle kein Bienenstand gehalten wird, der im Elektronischen Veterinärregister (VIS) nach § 8 des Tierseuchengesetzes eingetragen ist, oder
- b) aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Zuflug fremder Drohnen aus einem im Schutzgebiet nach Abs. 3 gehaltenen Bienenstand zur Belegstelle ausgeschlossen ist.
- (3) Mit der Erklärung zur Reinzuchtbelegstelle ist ein Schutzgebiet von neun Kilometer Radius um die Belegstelle festgelegt. Im Schutzgebiet sind das Aufstellen und das Halten von Bienenständen, mit Ausnahme der zur Zucht verwendeten, verboten. Wird eine Belegstelle zu einer Reinzuchtbelegstelle erklärt und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b vor, so gilt das Verbot des Haltens von Bienenständen im Schutzgebiet nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehenden Bienenstände.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag eines Bienenhalters vom Verbot nach Abs. 3 zweiter Satz eine Ausnahmebewilligung erteilen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Standort einer Reinzuchtbelegstelle vor dem Zuflug von Drohnen aus dem beantragten Bienenstand gesichert ist. (5) Wechselt der Betreiber der Reinzuchtbelegstelle, so hat der bisherige Betreiber oder, sofern dies nicht möglich oder nicht erfolgt ist, der neue Betreiber dies der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Bienenzucht

- (1) Der Betreiber der Reinzuchtbelegstelle hat die Zuchtarbeit entsprechend dem Zuchtprogramm und der Belegstellenordnung fachgemäß durchzuführen, geeignete Einrichtungen für die Belegstelle vorzusehen, sicherzustellen, dass keine fremden Drohnen aufgefahren werden oder zufliegen und die Freiheit von Brutkrankheiten zu überwachen.
- (2) Die Nutzung der Reinzuchtbelegstelle ist zur Zucht der in der Verordnung nach § 8 Abs. 1 festgelegten Bienenrasse im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten, bei Einhaltung der Belegstellenordnung und des Zuchtprogrammes für jeden zugänglich.
- (3) Die Landesregierung kann für Reinzuchtbelegstellen durch Verordnung Zuchtbedingungen nach bienenzüchterischen Erkenntnissen festsetzen sowie fachliche und technische Betriebsvorschriften erlassen.

§ 10 Mitwirkung der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes
- a) durch fachliche Beratung der Bienenhalter und
- b) durch wiederkehrende Kontrollen der Bienenstände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuwirken. Die Landwirtschaftskammer wird dabei im übertragenen Wirkungsbereich tätig und ist an die Weisungen der Landesregierung gebunden.
- (2) Den von der Landwirtschaftskammer mit der Kontrolle nach Abs. 1 lit. b beauftragten Organen ist das Betreten der in Betracht kommenden Grundstücke zur Kontrolle von Bienenständen zu gestatten.
- (3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 11 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

- (1) Wird ein Bienenstand entgegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes gehalten, ohne dass hierfür eine Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 4 vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Bienenhalter, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid all jene Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlich sind.
- (2) Ist die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist die gänzliche Entfernung des Bienenstandes unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

§ 12 Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 8 Abs. 3 einen Bienenstand hält,
- b) einem Verbot zuwiderhandelt, das in einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 3 festgelegt ist.
- c) die Durchführung einer Kontrolle nach § 10 Abs. 1 lit b und 2 behindert oder vereitelt,
- d) dem Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes oder der Entfernung des Bienenstandes nach § 11 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

- (2) Wer
- a) einer ihm nach § 6 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt,
- b) einer ihm nach § 7 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder Raubbienen tötet,
- c) einer ihm nach § 9 Abs. 1 oder 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen.

§ 13 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Landwirtschaftskammer ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung

- der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. 2016 Nr. L 119, S. 1, bei der Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der DatenschutzGrundverordnung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.
- (4) Die nach Abs. 1, 2 und 3 Verantwortlichen dürfen folgende Daten nachstehend angeführter Personen verarbeiten, soweit diese Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich sind: Von den Bienenhaltern, (künftigen) Betreibern einer Reinzuchtbelegstelle, den nach § 10 Abs. 2 beauftragten Kontrollorganen und den Grundeigentümern bzw. Verfügungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 die Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, geographische Standortdaten und Daten zum Nachweis der Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Abs. 1.
- (5) Die Landwirtschaftskammer darf Daten nach Abs. 4 dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Ausübung des Weisungs- und Aufsichtsrechts nach § 10 Abs. 1 und den Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Erlassung eines Bescheides nach § 11 oder der Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 12 erforderlich ist.
- (6) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf Bescheide nach § 11 der Landwirtschaftskammer übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Abs. 1 lit. b erforderlich ist.
- (7) Die nach Abs. 1, 2 und 3 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (8) Als Identifikationsdaten gelten:
- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel und
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a oder von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG, sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.
- (9) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten. (10) Die im Abs. 4 genannten Personen haben den Verantwortlichen nach den Abs. 1, 2 und 3 die jeweils erforderlichen Daten bekannt zu geben.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 24/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, außer Kraft.
- (2) Auf Bienenstände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig nach dem § 3 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes aufgestellt und zum 31. Jänner 2020 im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind, findet § 4 bis zu ihrer allfälligen Verlegung oder Erweiterung über 20 bzw. 40 Bienenstöcke keine Anwendung.
- (3) Auf Bienenstände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht rechtmäßig nach § 3 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes aufgestellt sind, aber die Mindestabstände des § 3 dieses Gesetzes einhalten und zum 31. Jänner 2020 im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind, findet § 4 bis zu ihrer allfälligen Verlegung oder Erweiterung über 20 bzw. 40 Bienenstöcke keine Anwendung.
- (4) Auf Bienenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgestellt sind und verlegt werden, um die gesetzlichen Mindestabstände nach § 3 einzuhalten, und zum 31. Jänner 2020 im Elektronischen Veterinärregister (VIS) eingetragen sind, findet § 4 bis zu ihrer allfälligen Verlegung oder Erweiterung über 20 bzw. 40 Bienenstöcke keine Anwendung.
- (5) Für Reinzuchtbelegstellen, die in der Verordnung der Landesregierung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBI. Nr. 65/1981, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 112/2018, verordnet sind, gelten die Bestimmungen des § 9 nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Weitere für ImkerInnen relevante Bundes- bzw. EU-Gesetze:

vgl. Bienengesetze-Sammlung: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C%2C1127659%2C, abgerufen 13-11-2014

Veterinärrecht - Tierarzneimittel

"Die veterinärrechtlichen Vorschriften zielen auf die Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und auf die Abwehr der dem Menschen aus der Tierhaltung und aus der Verwertung tierischer Produkte drohenden Gefahren ab. Die Verletzung dieser Vorschriften ist regelmäßig verwaltungsbehördlich strafbar. Im behördlichen Verfahren ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig. Es kommt die Erlassung von

Bescheiden und Verordnungen in Betracht." (Walter – Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechtes, 611 ff)

Dabei bestehen Querverbindungen zum Tierarzneimittelrecht.

Bienenseuchengesetz:

Für die Imkerei ist das **Bienenseuchengesetz** BGBI 1988/290 besonders bedeutsam.

Anzuzeigen ist laut §1:

- 1. jede der folgenden Krankheiten:
- a) Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut),
- b) Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (Aethina tumida),
- c) Befall mit der Tropilaelapsmilbe (Tropilaelaps spp.),
- d) Varroose bei seuchenhaftem Auftreten;
- 2. jeder Verdacht auf derartige Krankheiten;
- 3. jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes. (Bienenseuchengesetz BGBI 1988/290, § 1 Hervorhebung N. P.)

Die Verpflichtung der Anzeige der genannten Bienenkrankheiten an die Bezirksverwaltungsbehörde regelt § 3 Abs. 3 leg. cit.; sie betrifft den Besitzer des betroffenen Bienenvolkes, den Bienenbetreuer, zugezogene Tierärzte und Sachverständige sowie schließlich alle Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, die Bienenkrankheiten zu erkennen, und vom Verdacht Kenntnis erlangt haben.

"Besonders wird auf die Verpflichtung des Imkers hingewiesen, bei Verdacht des Auftretens einer im § 3 Abs. 1 leg. cit. genannten Bienenkrankheit, die betroffenen Bienenvölker nicht mehr an einen anderen Ort zu verbringen." (§ 4 Abs. 1 leg. cit. – Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 57)

"Weiters regelt das Bienenseuchengesetz die Kooperations- und Duldungspflichten im behördlichen Verfahren." (§ 4 Abs. 2 und 3 leg. cit. – Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

"Die dazu gehörigen Vorschriften für das behördliche Verfahren sind in den §§ 5 ff Bienenseuchengesetz enthalten. Schließlich zählt § 12 Abs. 1 leg. cit. die Verwaltungsübertretungen auf, die durch das Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz verwirklicht werden und normiert als Höchststrafe € 4.360.-." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

Tierarzneimittelkontrolle

"Für die Imkerschaft ist auch das Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBI I 2002/28, insbesondere bezüglich der Regelung der Einfuhr, des In-Verkehr-Bringens, der Anwendung sowie des Bereithaltens zur Anwendung und der Lagerung von für die Behandlung von Bienen in Betracht kommenden Tierarzneimitteln von Bedeutung." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

Praktische Empfehlungen

Die Detailregelungen hinsichtlich des zulässigen Einsatzes von Tierarzneimitteln, Chemikalien und Geräten sind kompliziert, umfangreich und sehr kasuistisch, so dass für den Imker in der Praxis vornehmlich die Faustregel empfohlen wird, die Bekämpfungsmittel nur in der Apotheke oder beim Tierarzt zu kaufen und sich dort bezüglich der gesetzlich zulässigen Anwendung exakt zu erkundigen.

Analog gilt dies auch für Applikatoren, also für Geräte zur Anwendung von Bekämpfungsmitteln, insofern, als auch beim Kauf derartiger Gerätschaften im Imkerfachgeschäft genaue Erkundigungen über das Vorhandensein der behördlichen Zulassung geboten sind. Hier sei auch noch aus dem Tierärztegesetz, BGBI 1975/16, zuletzt geändert laut BGBI I 2002/95, referiert, dass gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 5 leg. cit. zu den Tätigkeiten, die den Tierärzten vorbehalten sind, u.a. einerseits die Untersuchung und Behandlung von Tieren und andererseits die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere gehören.

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz normiert in seinem § 13 Verwaltungsstrafbestimmungen für das Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz mit Höchststrafen von € 20.000.-- und für den Wiederholungsfall von € 40.000.-." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58f)

Seit 01.01.2014 brauchen Mittel zur Varroabekämpfung eine Zulassung als Tierarzneimittel (TAM). Bienen dürfen nur mit für diese Tierart zugelassenen Stoffen (Verordnung (EU) Nr. 37/2010) behandelt werden (§ 4 (5) TAKG). Für Bienen zugelassene Tierarzneimittel finden Sie im Arzneispezialitäten-Register des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen: Zieltierart "Honigbiene" eingeben: https://aspregister.basg.gv.at/aspregister/

"Zum Stichtag 01.02.2020 sind laut Eintrag im Arzneispezialitätenregister (Link im Literaturund Quellenverzeichnis)) die folgenden Präparate als Tierarzneimittel zur Varroabekämpfung zugelassen (in alphabetischer Reihenfolge):

AMO Varroxal 85 % Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen

API-Bioxal 886 mg/g – Oxalsäure-Pulver zur Anwendung im Bienenstock - zum Träufeln oder Verdampfen

Apiguard - Gel 25 % – Thymol zur Anwendung im Bienenstock

APILIFE VAR – mit Eukalyptus und Thymol imprägnierte Streifen für den Bienenstock

Apitraz 500 mg – mit dem Wirkstoff Amitraz, imprägnierter Streifen (rezeptpflichtig!)

APIVAR 500 mg - mit dem Wirkstoff Amitraz, imprägnierter Streifen (rezeptpflichtig!)

Dany's BienenWohl Pulver und Lösung zur Herstellung einer Dispersion (39,4 mg/ml)

FORMIVAR 60 – 60 g Ameisensäure/100 g Lösung für den Bienenstock

FORMIVAR 85 – 85 g Ameisensäure/100 g Lösung für den Bienenstock

OXUVAR 5,7% – 41,0 mg/ml Oxalsäuredihydrat-Konzentrat zur Herstellung einer Lösung

Oxybee – Oxalsäuredihydrat-Pulver und Lösung zur Herstellung einer Dispersion (39,4 mg/ml)

PolyVar Yellow – mit 275 mg Flumethrin imprägnierter Streifen für den Bienenstock

THYMOVAR – mit 15 g Thymol imprägnierter Streifen für den Bienenstock

VarroMed 5 mg/ml + 44 mg/ml – Dispersion aus Ameisensäure und Oxalsäuredihydrat zur Anwendung in Bienenvölkern

VarroMed 75 mg + 660 mg – Dispersion aus Ameisensäure und Oxalsäuredihydrat zur Anwendung in Bienenvölkern

Hinweis:

Im Arzneispezialitätenregister (Link) sind für jedes Präparat die Gebrauchsinformation (GI) und die Fachinformation (FI) über Internet abrufbar. Produktname in der `Suche' im Textfeld `Bezeichnung' eingeben.

Ameisensäure darf mit den verschiedenen Verdunstungssystemen nur in Form des zugelassenen Präparates AMO Varroxal 85 % Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen eingesetzt werden. [Die Anwendung im Frühjahr ist nicht erlaubt. N.P.] Mit Ausnahme von Apiguard (rezept- und apothekenpflichtig) sind alle derzeit im Arzneispezialitätenregister angeführten Präparate zur Varroabekämpfung rezeptfrei. Abgabe: Apotheken, Drogerien und Imkereifachhandel (gem. §59 Abs7 AMG)." (Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen:

http://www.ages.at/ages/landwirtschaftliche-sachgebiete/bienen/bienengesundheit/varroabekaempfungsmittel-2014/; 20-01-2020)

Bei Therapienotstand kann ein Tierarzt ein in der EU zugelassenes Mittel zur Behandlung von Bienen verschreiben. 'Therapienotstand' ist eine Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es für die Behandlung dieser Tierkrankheit kein in Österreich zugelassenes und lieferbares Tierarzneimittel gibt. 'In Österreich zugelassene Arzneispezialitäten' umfassen auch die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 in zentralen Verfahren zugelassenen

Arzneimittelspezialitäten. (Tierarzneimittelkontrollgesetz-TAKG 2002: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I 00935/fnameorig 000000.html, 13-10-2014)

Verpflichtung zur Dokumentation – Tierarzt (http://www.ages.at/uploads/me-dia/Varroa Bekaempfungsmittel Oesterreich Stand-6.5.2014.pdf, S. 9, 13-10-2014)

"Der behandelnde Tierarzt ist verpflichtet die Behandlungen (jede Anwendung!) noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister einzutragen! (§ 12 (1) RückstK-V) / (§ 8 TAKG)"

"Verpflichtung zur Dokumentation – Imker ist verpflichtet ...

(http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungsmittel_Oesterreich_Stand-6.5.2014.pdf, S. 9, 13-10-2014

... die Behandlungen noch am Tage der Behandlung einzutragen - sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist

Wartezeiten einzuhalten

Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufzubewahren

Aufzeichnungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen" (§ 12 (2) RückstK-V)

"Was ist aufzuzeichnen? (http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungs-mittel Oesterreich Stand-6.5.2014.pdf, S. 10, 13-10-2014

Zeitpunkt der verordneten oder durchgeführten Behandlungen

Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen (Bezeichnung des TAM, Menge des TAM, Art der Anwendung)

Angaben zur Identität der behandelten Tiere/Anzahl der behandelten Bienenvölker,

Beuten-Nr. u.a.; Kennzeichnung der Standorte;

Wartezeit

Name des Imkers (Anwenders)

Name des Tierarztes"

Auszug aus "Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben"

(Veröffentlicht mit Erlass: BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, Bienengesetzessammlung http://www.biene-oesterreich.at/index.php?id=2500%2C1128059%2C%2C%2CeF9LRVIfTkFNRV), abgerufen 13-11-2014

Diese Leitlinie stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Errichtung eines Eigenkontrollsystems nach den HACCP-Grundsätzen (hazard analysis critical control points). Sie sieht vor, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften durch die Anwendung von Leitlinien erleichtert werden kann.

Unternehmer im Sinne des Art.17 der Verordnung gemäß § 21 LMSVG 2006 (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.

Diese Leitlinie gilt für Imkereibetriebe, unabhängig von deren Größe. Sie umfasst die Haltung von Bienen, die Gewinnung von Honig und Bienenprodukten, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung von Imkereiprodukten sowie deren Verkauf.

Jeder Imker ist ein Lebensmittelunternehmer und für die Sicherheit der von ihmin Verkehr gebrachten Imkereiprodukte verantwortlich (von der Herstellung der Rohprodukte bis zum Verkauf). Dies gilt ebenso für die Umsetzung der einschlägigen Hygienebestimmungen und für die Rückverfolgbarkeit. Auf Anfrage der Behörde müssen für jeden verwendeten Rohstoff/Ware die unmittelbaren Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer (ausgenommen Abgabe an den Letztverbraucher) bekannt gegeben werden können. Dazu können die üblichen Belege wie Rechnungen, Lieferscheine etc. herangezogen werden (vgl. "Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben": BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, S. 3).

Räume und sonstige Arbeitsbereiche (z.B. Schleuderung und Abfüllung) sind so zu konzipieren, dass eine gute **Lebensmittelhygiene gewährleistet** und Schmutzansammlungen sowie Verunreinigungen von Lebensmitteln (Staub, Schädlinge) vermieden werden.

Trinkwasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen (öffentliches Netz). Bei Eigenwasser aus Hausbrunnen **hat jährlich** eine **Untersuchung mikrobiologischer Parameter** zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Bei Umgang mit offenen Lebensmitteln (Honig) muss **im Nahbereich die Möglichkeit zur Reinigung der Hände** (mit Seifenspender und Papierhandtüchern) gegeben sein.

Toiletten müssen vorhanden sein und dürfen keinen direkten Zugang zu Räumen haben, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

Es muss eine **ausreichende natürliche oder künstliche Belüftung** gewährleistet sein; Fenster zur Belüftung sind mit Insektenschutzgittern auszustatten.

Betriebsstätten müssen über eine **natürliche und/oder künstliche Beleuchtung** verfügen. Leuchtröhren benötigen einen Schutz vor dem Bersten.

Türen müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein! Türen ins Freie müssen dicht schließen.

Böden müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren und staubfrei zu halten sein! Sie dürfen keine toxische Oberfläche aufweisen.

Wände müssen in einwandfreiem Zustand zu halten und leicht zu reinigen sein. In Be- und Verarbeitungsbereichen sind abriebfeste, wasserundurchlässige und nicht toxische Oberflächen zu verwenden.

Bei Decken müssen Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Teilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Maschinen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und aus nicht toxischem Material bestehen (vgl. ebd., S, 4f).

Für die Reinigung und die erforderlichenfalls durchzuführende Desinfektion ist ein Plan zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, was, wann, mit welchem Mittel, in welcher Konzentration gereinigt bzw. desinfiziert wird. Über die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel soll jeweils ein Sicherheitsdatenblatt und eine Gebrauchsanweisung aufliegen (vgl. ebd., S, 5ff).

"Gläserreinigung

Gläser, in die Imkereiprodukte abgefüllt werden, müssen sauber sein. Fabriksneue Gläser entsprechen dieser Anforderung, wenn sie ordnungsgemäß gelagert werden (staubfrei, Insektenschutz). Wieder verwendete Gläser müssen vorher gewaschen werden (z.B. Geschirrspüler). Auf eine entsprechende Abtrocknung, möglichst durch Eigenwärme, ist zu achten. Eventuell vorhandenes Restwasser kann abgefüllte Produkte verderben. Schadhafte Gläser und/oder Deckel oder solche mit Fremdgeruch sind auszuscheiden. Besonderer Wert ist auf den sauberen Zustand der Reinigungsutensilien zu legen.

Die Reinigungsmittel sind im Originalgebinde und getrennt von Lebensmitteln aufzubewahren (Verhinderung der Geruchsbeeinflussung von Lebensmitteln durch stark riechende Reinigungsmittel)." (ebd., S. 6)

"Eine systematische **Schädlingsüberwachung** ist insbesondere in Lagerräumen samt Zugangsbereichen und Arbeitsräumen vorzusehen. Von den verwendeten Schädlingsbekämpfungsmitteln sollen Sicherheitsdatenblatt und Gebrauchsanweisung aufliegen." (ebd., S, 8)

Die "Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln" ist zu beachten! **Jede Person**, die in der Imkerei tätig ist, **muss** entsprechend ihrer Tätigkeit bezüglich der Hygieneanforderungen **geschult sein** (Kursbestätigung) **und muss hygienisch arbeiten** (vgl. ebd., S. 9).

Gute Herstellungspraxis betrifft die Bienenhaltung (keine Verunreinigung der Bienenprodukte); die Bienenpflege/Varroabekämpfung (Dokumentationspflicht); die Honigentnahme (keine Verwendung von Rauch und Repellents), den ordnungsgemäßen Transport und die Lagerung von Honigwaben (witterungsgeschützt ohne Bodenkontakt); saubere Schleuderung (keine Verunreinigungen); Honigklärung (durch Sieben und Klären) und sichere Honiglagerung (in lebensmittelechtem Gebinde) und Abfüllung in Gläser (Schaum vermeiden).

Zugekaufte Waren müssen bei der **Warenübernahme kontrolliert** werden (Mindesthaltbarkeit, Unversehrtheit, schädlingsfrei).

Herstellungsabläufe/Produktblätter der erzeugten Produkte müssen dokumentiert werden (Darstellung der Tätigkeit, kritische Punkte, Vorgaben und Maßnahmen bei Abweichung dienen als Dokumentation der guten Hygienepraxis). Da bei Gelee Royale und Blütenpollen bzw. Propolistropfen das Hygienerisiko höher ist, sind Abweichungen vom festgelegten Ablauf in ein Fehlerprotokoll mit Datum, Produkt, Fehler und gesetzter Maßnahme einzutragen (vgl. ebd., S. 9ff).

Produktuntersuchungen:

Da Honig ein Lebensmittel mit geringem hygienischem Risiko ist, sind keine Routineuntersuchungen notwendig. Bei Gelee Royale und Blütenpollen ist das Hygienerisiko höher (Qualität, Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung von autorisiertem Labor untersuchen lassen) (vgl. ebd., S. 16).

Empfohlenen Dokumentation und Aufzeichnung als Nachweis der Eigenkontrolle:

- "aktueller Trinkwasserbefund bei Wasserversorgung aus eigenem Brunnen oder eigener Quelle;
- Dokumente zur Bienenhaltung bzw. Herstellung von Imkereiprodukten (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Dokumente zur Rückverfolgbarkeit);
- Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und Dauer der Bienenpflegemaßnahmen und Varroabekämpfung, (Behandlungsmethode bzw. –mittel);
- Reinigungs- und Desinfektionsplan (jährlich zu erstellen);
- Schädlingsüberwachungsplan und veranlasste Maßnahmen;
- Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen für Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Herstellungsabläufe über die erzeugten Bienenprodukte (einmalig erstellen);
- Fehlerprotokoll mit Abweichungen bei der Herstellung von Blütenpollen oder Propolislösung;
- Schulungsnachweise (z.B. Hygieneschulungen);
- Eventuell vorhandene Untersuchungszeugnisse über Honig oder Imkereiprodukte (Qualitätssiegeluntersuchungen, Rückstandskontrolluntersuchungen etc.);" (Hygieneverordnung Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben: BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, S. 16)

(Heruntergeladen von:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=2a-hUKEwjB3cqTrJTnAhVCEVAKHdETB4EQFjAFegQIB-

hAB&url=https%3A%2F%2Fdocplayer.org%2F28256798-Leitlinie-fuer-imkereien.html&usg=AOvVaw3w6dS5FaQQxyHgX25F53st, 21-01-2020)

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Dieses Bundesgesetz regelt die Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel (z. B. Honig), Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel (Lippenstifte, Tinkturen, Cremen, ...) zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (auch vor Täuschung) und gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Dieses Gesetz gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch der Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel, wenn sie nicht in Verkehr gebracht werden (z. B. bei Geschenken!). Nahrungsergänzungsmittel (Pollen, Gelee Royale, ...) sind ebenfalls Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z. B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen. Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten (vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 1, Abschn. 1; §1-3 – Hervorhebung N. P.).

"§ 5. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, die

- nicht sicher gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind, d.h. gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, oder
- 2. **verfälscht oder wertgemindert sind**, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, **oder**
- 3. den nach den § 4 Abs. 3, §§ 6 oder 57 Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,
 - in Verkehr zu bringen.
- (2) Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben. Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere
- zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;

- 2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt:
- 3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.
- 4. Aussehen oder bildliche Darstellung suggeriert eine bestimmte Eigenschaft oder Zutat des Lebensmittels, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.
- (3) Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen. Dies gilt nicht für diätetische Lebensmittel, soweit es sich um wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck handelt und im Fall von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos, sofern eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABI. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, berichtigt durch ABI. Nr. L 12 vom 18. Jänner 2007) vorliegt.
- (4) **Die Verbote** der Abs. 2 und 3 **gelten sinngemäß auch für die Aufmachung.**" (vgl. LMSVG 2006 konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 1, Abschn.2; §5 Hervorhebung N. P.)

"Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel:

- § 18. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel,
 - 1. die gesundheitsschädlich gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 sind, oder
 - 2. deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, oder
 - 3. die den nach § 20 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen.
 - (2) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß, soweit er sich auf § 5 Abs. 2 bezieht."

(vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 1, Abschn. 5; §18 – Hervorhebung N. P.)

"Verordnungsermächtigung für kosmetische Mittel

- § 20. **Der Bundesminister für Gesundheit hat zum Schutz der Verbraucher** vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung für kosmetische Mittel ...
 - 1. Stoffe zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben und Reinheitsanforderungen vorzuschreiben oder
 - 2. die Verwendung bestimmter Stoffe auszuschließen oder zu beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen oder
 - 3. sonstige Gebote oder Verbote zu erlassen, insbesondere betreffend die Beschaffenheit, das Herstellen, das Behandeln, die Verwendung von Angaben oder die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen."

(LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 5; §20 – Hervorhebung N. P.)

Unternehmer haben die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen sowie die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 1, Abschn. 6; §21 und §22 – Hervorhebung N. P.).

Imker - Verbraucher oder Unternehmer?

Nach höchstgerichtlichen Entscheidungen wurden eine Tankstellenpächterin, ein Landwirt, ein kleiner Bergbauer ohne Angestellte, ein Bauer wegen des von ihm eingebauten Brotbackofens und auch eine Landwirtin mit 3 ha Grund (die eine Pferdezucht eröffnen wollte, aber dies dann doch nicht gemacht hat) als Unternehmer qualifiziert. (Konsumentenrecht Entscheidungssammlungen, KRES Teil 1a/8, 11, 13, 18, 28)

"Sobald die imkerliche Tätigkeit eine auf Dauer angelegte Organisation, verbunden mit selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit darstellt, die über die Eigenversorgung des Imkers und seiner Familie hinausgeht, dürfte daher ein Unternehmen vorliegen (…)." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 47)

Kontrolle:

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat (z. B. Amtstierärzte bzw. vereidigte amtliche Fachassistenten, die in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des amtlichen Tierarztes unterliegen und in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen, oder gemäß § 28 beauftragt werden) (vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 2, Abschn. 1; §24 – Hervorhebung N. P.).

"§ 28. (1) **Die Beauftragung** als amtlicher Tierarzt gemäß § 24 Abs. 4 oder als amtlicher Fachassistent gemäß § 24 Abs. 5 **hat mit Zustimmung der Betroffenen durch Bescheid des Landeshauptmannes für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Sie sind** vom Landeshauptmann auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten und dienstlichen Anweisungen **anzugeloben.** Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. **Erfolgt eine weitere Beauftragung, so hat diese unbefristet zu erfolgen.**" (vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 2, Abschn. 1; §28 – Hervorhebung N. P.).

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

- "§ 35. (1) Die Aufsichtsorgane haben gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Rahmen der einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen. Das Qualitätsmanagementsystem ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu überprüfen. Über jede amtliche Kontrolle ist ein Bericht im Umfang des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erstellen. Im Falle einer Beanstandung ist dem Unternehmer eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht kann auch den bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden.
- (2) **Die Aufsichtsorgane sind befugt**, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere
 - 1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
 - 2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen,
 - 3. Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und gegebenenfalls davon Kopien oder Ausdrucke anzufertigen oder anfertigen zu lassen,
 - 4. Proben nach den §§ 36, 37, 55 und 56 zu entnehmen und

- 5. Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle zu verlangen.
- (3) Die Kontrolle hat, abgesehen von jener der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist in der Regel ohne Vorankündigung durchzuführen.
- (4) Die Aufsichtsorgane haben bei der amtlichen Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.
- (5) Die Aufsichtsorgane haben eine Ausweisurkunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) **Die Durchführung einer Kontrolle kann erzwungen werden**, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.
- (7) Die **Aufsichtsorgane können** bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften eine **Organstrafverfügung** gemäß § 50 Abs. 1 VStG **erlassen** oder gemäß § 50 Abs. 5a VStG vorgehen. Sie können auch von der Erstattung einer Anzeige absehen, **wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist** und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. **Sie können den Beschuldigten in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen..."** (vgl. LMSVG 2006 konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 2, Abschn. 2; §35; Zl. 1-7 von 9 Hervorhebung N. P.)

Unternehmer sind verpflichtet, Kontrollvorgänge zu dulden, Aufsichtsorgane in Ausübung der Aufgaben bestmöglich zu unterstützen, Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, bereitzustellen, die Einsichtnahme der Unterlagen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, auf Schrift- und Datenträger zu ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Herstellung, Bearbeitung, Herkunft und Abnehmer von Waren sowie über alle Betriebe des Unternehmens einschließlich Transportmittel, zu erteilen und entsprechend ihrer Verantwortung in Bezug auf Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Spielzeug sowie auf kosmetischen Mittel vorzugehen (vgl. LMSVG 2006 – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, Hauptstück 2, Abschn. 2; § 38; – Hervorhebung N. P.).

Lebensmittelkennzeichnung:

Honig und Mischprodukte:

Im Sinne der 40. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig (Honigverordnung) BGBI. II – ausgegeben am 20. Jänner 2004 – Änderung im BGBI. II, Nr. 209/2015, am 27.07.2015 ist Honig "der natursüße Stoff, der von Bienen der Art Apis mellifera erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, diese mit arteigenen Stoffen versetzen, umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen." (Honigverordnung, BGBI. II. 2015, § 2 – Hervorhebung N. P.)

Nach der Herkunft wird Blüten- bzw. Nektarhonig (aus dem Nektar von Pflanzen) und Honigtauhonig (aus den Sekreten von pflanzensaugenden Insekten oder von Absonderungen von lebenden Pflanzenteilen) unterschieden. Nach Herstellungsart oder Angebotsform wird unterschieden in "Wabenhonig" oder "Scheibenhonig"; "Honig mit Wabenteilen" oder "Wabenstücke in Honig"; "Tropfhonig" (durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnen); "Schleuderhonig"; "Presshonig" (durch Pressen der brutfreien Waben ohne oder mit geringem Erwärmen auf höchstens 45°C gewonnen); "Gefilterter Honig" (Honig, der gewonnen wird, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen werden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt werden) und "Backhonig" (Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen, in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben oder überhitzt worden sein kann.) (vgl. Honigverordnung, BGBI. II. 2015, § 3).

"Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus organischen Säuren, Enzymen und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln. **Dem Honig darf nichts anderes als Honig** beigegeben werden, soll er als Honig in Verkehr gebracht oder als Zutat in einem Erzeugnis verwendet werden. **Der Honig muss**, soweit möglich, **frei von organischen und anorganischen Fremdstoffen sein. Er darf** – ausgenommen "Backhonig" gemäß § 4 – **keinen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen und nicht in Gärung sein und darf weder einen künstlich veränderten Säuregrad haben noch so stark erhitzt worden sein, dass die natürlichen Enzyme vernichtet oder in erheblicher Weise inaktiviert wurden. Mit Ausnahme von 'gefiltertem Honig` gemäß § 3 Z 2 lit. f) dürfen dem Honig weder Pollen noch honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder**

organischen Fremdstoffen unvermeidlich ist." (Honigverordnung, BGBl. II. 2015, Anhang – Hervorhebung N.P.)

Merkmale und Zusammensetzung der Honige (Fructose- und Glucosegehalt, Saccharosegehalt, Wassergehalt, Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen, Elektrische Leitfähigkeit, Gehalt an freien Säuren sowie Diastaseindex und Hydroxymethylfurfurolgehalt = HMF, bestimmt nach der Behandlung und Mischung) sind im Anhang der Honigverordnung, BGBI. II. 2015, angeführt.

Kennzeichnung:

Verpackte Waren sind wie folgt zu kennzeichnen, sofern die §§ 5 bis 7 nicht anderes bestimmen:

"1. die Sachbezeichnung einer Ware. Das ist jene Bezeichnung, die in den für diese Waren geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist …" (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 1 - Hervorhebung N. P.)

Die Bezeichnung "Honig" ist den in § 2 definierten Erzeugnissen vorbehalten und als Sachbezeichnung **zu verwenden** (vgl. Honigverordnung, BGBl. II. 2004, §6, Zl. 1). Die Bezeichnungen "**Schleuderhonig" und "Presshonig"** können durch die Sachbezeichnung "**Honig"** ersetzt werden (vgl. Honigverordnung, BGBl. II. 2015, § 6, Zl. 2). Die Codex-Unterkommission hat beschlossen, die in der Honigverordnung nicht angeführte Bezeichnung "**Cremehonig" dem Begriff "Honig" gleichzusetzen!**

- "1. Die Sachbezeichnungen mit Ausnahme von "gefiltertem Honig" und "Backhonig" können durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:
- Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen, wenn das Erzeugnis vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt;
- regionale, territoriale oder topographische Herkunft, wenn das Erzeugnis vollständig der angegebenen Herkunft ist;
- besondere Qualitätskriterien." (Honigverordnung, BGBI. II. 2015, § 6, Zl. 1 Hervorhebung N. P)
- "2. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines in einem EWR-Mitgliedstaat

niedergelassenen Verkäufers; den Ursprungs- oder Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft möglich wäre. Bei ausländischen - nicht aus einem EWR-Mitgliedstaat importierten - Waren ist jedenfalls das Ursprungsland anzugeben." (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 2 - Hervorhebung N. P.)

In der Regel sind Name und Anschrift der Imkerin/des Imkers auf dem Etikett anzugeben.

- "§ 7. (1) Auf dem Etikett ist das Ursprungsland in dem bzw. sind die Ursprungsländer in denen der Honig erzeugt wurde anzugeben.
- (2) Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem EG-Mitgliedstaat oder Drittland, so kann statt

dessen folgende Angabe gewählt werden:

- "Mischung von Honig aus EG-Ländern",
- "Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern" oder
- "Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern".

(Honigverordnung, BGBI. II. 2015, §7 – Hervorhebung N. P.)

Ab dem 13.12.2014 tritt die EG VO 1169/11 in Kraft, nach der die Deckelaufschrift nicht mehr ausreicht, sondern **Herkunft Österreich** auf dem Etikett stehen muss.

"3. a) die Nettofüllmenge der zur Verpackung gelangenden Ware nach metrischem System; bei flüssigen Waren nach Liter, Zentiliter oder Milliliter, bei sonstigen Waren nach Kilogramm oder Gramm" (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 3 - Hervorhebung N. P.)

Sachbezeichnung und Nettofüllmenge und Mindesthaltbarkeitsdatum müssen sich im Sichtfenster befinden, also auf einen Blick zu erblicken sein!

- 4. das Los (Charge), wenn nicht das nach Tag, Monat und Jahr bestimmte Mindesthalt-barkeits- bzw. Verbrauchsdatum angegeben ist; der Angabe geht der Buchstabe "L" voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben" (vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 4) Die Angabe der Losnummer kann unterbleiben, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum in der Form dd. mm. jijj angegeben wird.
- 5. der Zeitpunkt, bis zu dem die Ware ihre spezifischen Eigenschaften behält (Mindesthaltbarkeitsdatum) mit den Worten: "mindestens haltbar bis dd. mm. jjjj"

(vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 5) In der Regel wird bei Honig eine Haltbarkeit von 2 Jahren angegeben.

"6. die Temperaturen oder sonstigen Lagerbedingungen, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist" (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, §4, Zl. 6 - Hervorhebung N.P.)

Statt des Ausdrucks "trocken und kühl lagern" ist seit 2012 der Begriff "trocken, vor Wärme geschützt lagern" zu verwenden! Mit der Angabe der Lagerbedingungen kann die Haftung bei einem erhöhten HMF -Wert während der Zeit der Mindesthaltbarkeit eingeschränkt werden. Die Bestimmung des HMF-Wertes zum Zeitpunkt der Verpackung ist zu empfehlen.

- 7. die Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe) bei Mischprodukten (Honig mit Nüssen, Honig mit Frucht, ...)
- a) dem Verzeichnis der Zutaten ist eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort "Zutaten" enthalten ist. Jeder Stoff, der bei der Herstellung einer Ware verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist, ist in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei der Herstellung zu deklarieren (vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 LMKV, BGBI. Nr. 72/1993, §4, Zl. 7 Hervorhebung N.P.) Üblicherweise erfolgt die Mengenangabe in Prozent.
- 1. Eventuell kann auch eine Kennzeichnung gemäß Allergenverordnung erforderlich sein (Propolis)!

Seit 13.12.2014 ist die neue Lebensmittelinformationsverordnung (EGVO 1169/11) in Kraft getreten und regelt nunmehr neben den Bestimmungen der Honigverordnung die Kennzeichnung.

Dieser Umstand bringt für uns Imker folgende Änderung gegenüber der oben angeführten Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nach sich:

- a) Die Schrifthöhe ist nunmehr genau geregelt. Alle verpflichtenden Angaben müssen gemessen am Kleinbuchstaben mindestens 1,2 mm hoch sein. Zu den verpflichtenden Angaben zählen bei Honig Ursprungsland, Sachbezeichnung, Füllgewicht, "mindestens haltbar bis: (Tag-Monat-Jahr), Lagerbedingungen und Name mit Anschrift Zu-
- b) stelladresse).

Eine Ausnahme davon gibt es für Packstücke, deren größte Oberfläche (Mantelfläche kleiner als 80 cm2 ist. Hier muss die Schrifthöhe – gemessen am Kleinbuchstaben – 0,9 mm hoch sein.

Die Schrifthöhe des Füllgewichtes bleibt davon unberührt. Bei der Angabe des Füllgewichtes sind folgende Mindestschrifthöhen zu beachten:

bis 50g: 2mm; von 50 bis 200g: 3mm; von 200 bis 1000g 4mm; über 1000g 6mm;

b) Lagerbedingungen:

Diese Angabe muss nunmehr im Zusammenhang mit der Formulierung: "mindestens haltbar bis" stehen. Die beiden Angaben dürfen nicht durch Schrift- oder Bildzeichen getrennt sein.

Die Angabe lautet nunmehr: Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr) oder:

Bei trockener, vor Wärme geschützter Lagerung mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr).

Aufgrund der in der Honigverordnung festgelegten Obergrenze des HMF Wertes im Honig (<40mg/kg) sind für die Lagerungsdauer entsprechende Bedingungen anzuführen. Die oben genannte erste Formulierung wurde in der Honig Codex- Unterkommission festgelegt.

c) Sichtfeldregelung:

Nunmehr muss bei Honig die Sachbezeichnung und das Füllgewicht im Sichtfeld situiert werden. Bei Propolistropfen ist zusätzlich der Alkoholgehalt im Sichtfeld anzugeben.

Nunmehr gelten als Sichtfeld alle Seiten die von einem Blickpunkt auch eingesehen werden können.

Änderungen bei Honigprodukten mit Zutaten:

d) Nunmehr ist immer, auch wenn nur eine Zutat zugesetzt wird, eine Zutatenliste erforderlich. Diese hat mit dem Wort "Zutaten:" zu erfolgen. Werden mehreren Zutaten beigegeben sind diese Mengen bezogen in absteigender Reihenfolge anzugeben.

Zu beachten dabei ist auch erforderlichenfalls die % Angabe der Zutat(en). Diese sind dann erforderlich, wenn diese in der Sachbezeichnung angeführt sind bzw. für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind.

Hinzuweisen ist an diese Stelle darauf, dass Zutaten die zum Zwecke der Geschmacksgebung kurzfristig zugesetzt werden und vor der Fertigstellung abgeseiht oder anders entfernt werden folgendermaßen zu deklarieren sind: z.B.:

Zutaten: Honig, Auszug aus Kräutern oder Chili, etc.

e) Angabe eventuell allergen wirkender Zutaten:

Diese sind grundsätzlich in der Zutatenliste zu deklarieren. Dies erfolgt mit der Hervorhebung der angeführten Zutat durch Fettschrift, Kursivschrift oder Unterstreichung.

Etikettierungsbeispiel: Honig mit Frucht

- 1. Sachbezeichnung Honig mit Frucht
- 2. **Zutaten:** Österreichischer Honig, 5 %* gefriergetrocknete Früchte z.B. (Himbeeren), Zitronensaft,
 - * 5 % entspricht ca. 60 % Frischfrucht!
- Name des Erzeugers, Verpackers oder sonstigen Ersten der die Ware in Verkehr bringt
 meistens die/der Verantwortliche des Imkereibetriebes, mit postalischer Anschrift
- 4. Gewicht unter 200 g, Zifferngröße 3 mm, über 200 g 4 mm
- 5. Lagerbedingungen und
- 6. **Mindesthaltbarkeitsdatum:** Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: Angabe des Tages, des Monates und des Jahres
- 7. **Einhaltung der Sichtfeldregelung** Sachbezeichnung und Füllgewicht im Sichtfeld! Unabhängig von der Füllmenge sind **alle Angaben in der Mindestgröße von 1,2 mm** (gemessen am Kleinbuchstaben) anzugeben!

Förderung von Imkerbetrieben

Förderungen sind ein wichtiger Beitrag zu einem erfolgreichen Imkereibetrieb. Das gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Die Kenntnis der Fördermöglichkeiten in der Bienenwirtschaft ist Voraussetzung. Auf der Homepage der Biene Österreich finden Sie alle aktuellen Bestimmungen zu den Fördermöglichkeiten: https://www.biene-oesterreich.at/aenderungen-in-der-neueinsteiger-kleingeraete-und-investitionsfoerderung+2500+1139586?env=Y2Q9Mg

Neben den direkten Fördermaßnahmen (Neueinsteiger, Kleingeräte, Investitionen) kommen auch indirekte Förderungen den Imkerinnen und Imkern zugute. So ist für Schulungen, oder Honiguntersuchungen nur ein geringer Selbstbehalt zu leisten. Damit stehen sehr kostengünstig Weiterbildungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen zur Verfügung, die von den Einrichtungen der Verbände angeboten werden. Nachdem die Zahl- und Kontrollstelle AMA sämtliche Anträge geprüft hat, werden die Fördergelder an den Förderwerber Biene Österreich überwiesen werden. Danach werden sie allen Wirtschaftlich Begünstigten (Antragstellern für Kleingeräte,- Neueinsteiger- und Investitionsförderung) überwiesen. Zuvor werden die Bescheide über die Genehmigung und die Höhe der Förderung zugestellt (vgl. ebd.).

Rückzahlung von Fördergeldern

Vor der Gewährung der Förderungen hat sich jeder Förderungswerber zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien verpflichtet.

Haftung des Imkers

Schadenersatzpflicht

In Bezug auf die Tierhalterhaftung muss man zwangsläufig das äußerst umfangreiche österreichische Schadenersatz- oder Haftpflichtrecht heranziehen. Dieses kann im Rahmen des hier Auszugs nicht detailliert dargestellt werden. Es werden nur einige grundsätzliche Anmerkungen angeführt.

"Ein einmal eingetretener Schaden lässt sich als Verlust oder Nachteil nicht mehr ungeschehen machen. Er muss sich letztlich bei jemandem auswirken. Damit stellt sich die Frage, ob der Schaden den Geschädigten trifft, oder ob die Überwälzung auf einen Dritten als Ersatzpflichtigen rechtlich möglich ist. (Koziol – Welser, Bürgerliches Recht II 282 ff). Nach § 1311 Satz 1 ABGB trifft im Zweifel der Schaden denjenigen, in dessen Person oder Vermögen sich dieser ereignet, es sei denn, dass ein davon abweichender Haftungstatbestand von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt wird. Eine berechtigte Schadenersatzforderung setzt vorerst ein kausales Verhalten des Schädigers voraus. Im Regelfall geht sodann unsere Rechtsordnung vom Verschuldensprinzip aus. In exakt umgrenzten Fällen ist eine Gefährdungshaftung normiert, die nur die objektive Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit verlangt. Um sich gegen den oben angeführten Fall des § 1311 Satz 1 ABGB zu schützen, oder eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten wirtschaftlich von sich abzuwenden, gibt es Personen-, Schadens-, Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 32f – Hervorhebung N. P.)

Tierhalterhaftung

Die Tierhalterhaftung ist im § 1320 ABGB geregelt. Diese Bestimmung lautet: "Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte." (Koziol – Welser a. a. O. S. 345)

Die Haftung dessen, der das Tier antreibt, reizt oder zu verwahren vernachlässigt (Wanderung mir Bienen!), ist eine gewöhnliche Verschuldenshaftung. Hingegen sind die Tierhalter, zu denen wohl auch wir Imker als Eigentümer und/oder Betreuer eines

Bienenstandes zählen, schlechthin verantwortlich, wenn wir nicht beweisen, dass wir für die erforderliche Verwahrung unserer Bienen gesorgt haben, was eine Beweislastumkehr bedeutet. Obwohl ein bienenbezogener Tierhalterhaftungsfall noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, erscheint insbesondere eine vermehrte Sorgfalt bei der Haltung von außergewöhnlich aggressiven und stechlustigen Bienenvölkern in Siedlungsgebieten geboten (vgl. Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 33).

Versicherungsschutz

Der Landesverband für Bienenzucht in Tirol hat mit der Tiroler Versicherung ab 01. 01. 2018 für die Tiroler Imker folgende Versicherungsverträge abgeschlossen.

(Tiroler Versicherung V.a.G. . Wilhelm-Greil-Straße 10 . Postfach 160 . A –6010 Innsbruck Tel. 05 12 / 53 13-0 . Fax 05 12 / 53 13-1299 mail@tiroler.at www.tiroler.at)

"Versicherungsarten

Artikel 1 Obligatorische Hauptversicherung Grunddeckung

Artikel 2 Obligatorische Hauptversicherung mit freiwilliger Erweiterung auf Topschutz

Artikel 3 Freiwillige Imkerzusatzversicherung

Versicherungsort:

Freizügig innerhalb Österreichs. Abweichend davon gilt in der Haftpflichtversicherung Europadeckung als vereinbart. Die versicherten Güter gelten auch auf dem Transport mit einem dazu geeigneten Transportmittel als mitversichert.

Versicherungsschutz gilt für alle Mitglieder des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, sofern diese den entsprechenden Beitrag entrichten und im laufenden Jahr die jeweilige Deckung, Grunddeckung oder Topschutz, für das Folgejahr wählen. Im Rahmen der Haftpflichtund Rechtsschutzversicherung sind weiters die gesetzlichen Vertreter der Tiroler Imkervereine, -bezirke und Funktionäre, sofern es sich um Ereignisse handelt, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen zusammenhängen, mitversichert."

(vgl. lmkerversicherung für Tirol – Hrsg. Tiroler Versicherung V.a.G.- https://tirolerimkerver-band.at/organisation/downloads.html, abgerufen 22-01-2020)

Versicherungsbeiträge Tirol (2020):

Bis	10 Völker	€ 10
bis	20 Völker	€ 15
bis	50 Völker	€ 20
bis	100 Völker	€ 35
bis	150 Völker	€ 45.
über	150 Völker	€ 55

Obligatorische Versicherung

Im Rahmen der Obligatorischen Versicherung sind nur besetzte Bienenbeuten (Bienenvolk mit Bau und Beute) versichert. Leere Beuten, Geräte, Bienenhäuser usw. sind nicht in dieser obligatorischen Versicherung enthalten, dafür ist die freiwillige Imkerzusatzversicherung zuständig.

Haftungsumfang:

Feuer einschließlich Blitzschlag und Explosion

Schäden durch die amerikanische Faulbrut, die Entschädigung der Helfer für die Sanierungstätigkeit samt Sanierungskosten sind pro Volk mit EUR 60,00 begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt EUR 30.000,00 für sämtliche Schadenfälle in Tirol durch die amerikanische Faulbrut pro Versicherungsjahr.

Einbruch-Diebstahl, Vandalismus und Beraubung gelten als mitversichert, gleichfalls **Bären- (inkl. Waschbären) und Vergiftungsschäden**. Freistehende Völker und Belegstellen gelten nur dann als versichert, wenn die zu versichernden Sachen ordnungsgemäß aufgestellt sind.

Sturmschäden: Mit Ausdehnung des Umfanges auf Hochwasser-, Überschwemmungsund Lawinenschäden, sofern die Aufstellung der versicherten Sachen unter Anwendung der lokalen Verhältnisse mit der entsprechenden Vorsicht erfolgt ist.

Haftpflichtversicherung: Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden insgesamt je Schadensfall. Risiko: Haltung und Zucht von Bienen sowie Erzeugung und Handel mit Bienen- und Imkerprodukten, inkl. Betriebsrisiko der Belegstellen.

Rechtsschutzversicherung: Versicherungssumme EUR 100.000,--, Risiko (siehe Haftpflichtversicherung). Versicherungsumfang umfasst Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den imkerlichen Betriebsbereich. Sondervereinbarung: Abwehrdeckung auf Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Bienenstöcken auf eigenen Grundstücken (§ 364ff ABGB) – subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

Im Rahmen des obligatorischen Vertrages gelten folgende Höchstentschädigungssätze:

Biene und Bau € 115.-Beute € 115.volle Ernte € 115.-

Freiwillige Imkerzusatzversicherung

Ist zusätzlich zur obligat. Versicherung abzuschließen!

Versicherungswert: Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert

Versicherte Gegenstände:

Imkerliches Gut im versperrten Bienenhaus, wie Bienenhäuser, Bienenhauseinrichtungen, das gesamte imkerliche Inventar, wie leere Beuten, Honigschleuder, Wabenkasten, Honig-, Wachs- und Zuckervorräte, etc.

Versichert gelten die im Antrag genannten Sachen gegen die

Risiken: Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl.

Var. A: Lagerung im versperrten Bienenhaus: € 6.- für je € 1000.-

Beispiel: Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00 Jahresprämie beträgt daher EUR 18,00.

Var. B: bei ungesicherter Freiaufstellung und Wanderbienenständen: € 8.- für je € 1000.- aufgerundet auf volle Tausender der Gesamtversicherungssumme Beispiel: Der Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00, daher Jahresprämie EUR 24,00

Artikel 3 - Besondere Bedingungen (Auszug)

Formulare zur Anmeldung der Zusatzversicherung und beim Schadensfall sind beim Tiroler Landesverband für Bienenzucht erhältlich bzw. vom Downloadbereich des Landesverbandes herunter zu laden: https://tirolerimkerverband.at/organisation/downloads.html, abgerufen 22-01-2020

Das neue Versicherungsformular ist in 3-facher Ausfertigung auszufüllen. Ein Antragsformular bleibt beim Antragsteller und dient zugleich als Zertifikat. 2 Antragsformulare sind an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck einzusenden

Was ist im Schadensfall zu tun?

Anzeige bei Polizei: bei Feuer, Einbruch, Beraubung, Vandalismus, Vergiftung **Bestätigung vom Gemeindeamt:** bei Sturm, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmung, Bären

Bestätigung vom Vereinsobmann: Schäden durch Einbruch, Vandalismus im Rahmen der obligatorischen Imkerversicherung benötigen die Bestätigung des Ortsvereinsobmannes. Zur Beweissicherung sind für Ereignisse It. Pkt. 4.2 **Fotos der beschädigten Sachen** anzufertigen (**Beweissicherung mit Fotos** durch den Imker)

Bei amerikanischer Faulbrut ist eine sofortige Meldung an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol erforderlich. Die Abrechnung, der pro Jahr anfallenden Schäden, erfolgen im I. Quartal des Folgejahres.

Die Leistung des Versicherers ist bei einem Schaden, der durch eines der in Art. 1 Punkt 2.1. bis 2.4. genannten Ereignisse auftritt, auf den Ersatz von maximal 30 Völker pro Stand begrenzt.

Schadensformulare sind direkt beim Landesverband erhältlich oder auf der Homepage des Landesverbandes im Downloadbereich zu finden. Dort sind auch die aktuellen Bestimmungen der Imkerversicherung (Imkerversicherung 2018) zu finden: https://tirolerimkerver-band.at/organisation/downloads.html, abgerufen 22-01-2020.

Tiroler Landes-Polizeigesetz

Im Abschnitt 2 "Schutz vor Gefährdung und Belästigung durch Tiere" werden in § 6 Gesetze zum Halten von Tieren im Absatz 1 angeführt: "(1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und verwahren, daß durch sie Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden." (Tiroler Landes-Polizeigesetz, Fassung vom 22.01.2020, Abschnitt 2; § 6 (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000176, abgerufen 22-01-2020).

"(3) Das Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren bedarf der Bewilligung der Behörde." (Ebd., Abs. 3)

Allerdings werden diese Gesetze im Absatz (5) relativiert, wonach Abs. (1) und (3) für die landwirtschaftliche Tierhaltung nicht gelten (vgl. ebd., Abs. 5)!

Siehe dazu aber auch die Bemerkungen zur Tierhalterhaftung (S. 19), die im § 1320 ABGB geregelt ist!

Das Halten von Bienen auf Balkonen und Dächern von Wohnanlagen wird im Absatz 2 dieses Gesetzesparagrafen angesprochen und ist aus dieser Sicht durchaus problematisch, wenn sich andere Hausbewohner bzw. Nachbarn belästigt fühlen, denn dieser Absatz fällt nicht unter die oben angeführte Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Tierhaltung: "(2) Die Behörde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume, unbeschadet der sonst hiefür geltenden Rechtsvorschriften zu verbieten, wenn dadurch Dritte gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden." ((Tiroler Landes-Polizeigesetz, Fassung vom 22.01.2020, Abschnitt 2; § 6 Abs. 2)

Vereinsrecht

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917, abgerufen 22-01-2020

Selbstverständlich enthält diese Zusammenfassung nicht die systematische Darstellung des gesamten österreichischen Vereinsgesetzes, vielmehr werden nur Einzelthemen angesprochen, die in der imkerlichen Praxis von Bedeutung sind.

In Tirol sind derzeit (31.12.2019) 3.153 Imkerinnen und Imker Mitglieder mit 37.972 Bienenvölkern in rund 100 örtlichen oder regionalen Vereinen mit nicht auf Gewinn gerichtetem, bienenwirtschaftlichem Vereinszweck.

Dachverbände

Die einzelnen Tiroler Imkervereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Mitglieder des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol als Dachverband, der seinerseits dem Österreichischen Imkerbund (ÖIB) als bundesweitem Dachverband angehört.

Seit Sommer 2004 gibt es einen weiteren, nochmals darüber liegenden Dachverband, das ist der Verein Biene Österreich (BÖ), dem als ordentliche Mitglieder der Österreichische Imkerbund und der Österreichische Erwerbsimkerbund angehören. Zweck dieses vereinsmäßigen Zusammenschlusses ist laut den Statuten der Biene Österreich

- 1. Als zentrale Abwicklungsstelle für alle Förderungen (EU-kofinanzierte und Nationale Förderung) für alle Österreichischen Verbände zu dienen
- 2. Die Interessen der Imkerei und der Imkerschaft zu wahren, und die Abstimmung und der Ausgleich von verschiedenen Interessen innerhalb der Imkereibranche.
- 3. Die Imkerschaft den Behörden gegenüber in allen die Imkerei betreffenden Fragen zu vertreten und Gutachten und Vorschläge zu erstatten,
- 4. Wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen, welche der Produktion und Qualitätsverbesserung der österreichischen Imkereierzeugnisse und der Absatzförderung dient.
- 5. Förderung der Zucht nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Imkereibetriebe in Österreich (vgl. Statuten der Biene Österreich, § 2).

Vereinsgesetz 2002

Statutenanpassung

Dieses Gesetz ordnete im § 33 Abs. 3 an, dass bereits am 1.7.2002 bestehende Vereine ihre Statuten – soweit erforderlich – bis spätestens 30.6.2006 an die Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes anzupassen hatten.

Dabei war festzulegen, der Vereinsname, der Vereinssitz (muss im Inland sein), der Vereinszweck, die Tätigkeiten und Art der Aufbringung der finanziellen Mittel, Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitlieder, Organe des Vereins - wer die Geschäfte nach innen führt (Geschäftsführung) und wer nach außen mündlich und schriftlich vertritt (organschaftliche Vertretung), Art und Bestellung der Organe und Dauer der Funktionsperiode, Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen, Art der Schlichtung von Streitigkeiten, Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

Zehntel der Vereinsmitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung und Auskunft über die finanzielle Gebarung des Vereins verlangen kann. Die Statuten müssen auch zwingend festlegen, dass zwei Rechnungsprüfer zu bestellen sind (§ 5 Abs. 5 VerG 2002). Das Vereinsgesetz 2002 sieht ferner in seinem § 8 die Installierung einer Streitschlichtungseinrichtung vor, welche in seinen Vereinsstreitigkeiten endgültig zu entscheiden hat. Die Statuten haben auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Selbstauflösung des Vereins möglich ist und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat (vgl. §28 Abs. 1 und 2 VerG 2002).

Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind. (§10 Abs. 1 und 2 VerG 2002)

Statutenanzeige

Statutenänderungen sind der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Polizeidirektion, mit einem Statutenexemplar anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Änderungen in den Personen der organschaftlichen Vertretung (Neu- oder Ersatzwahlen) die neuen Organwalter namentlich mit Geburtsdatum, Geburtsort und Zustelladresse

enthalten. Auch sonstige, ohne Statutenänderung neu bestellte organschaftliche Vertreter sind der Vereinsbehörde unter Angabe ihrer Funktion im Verein und mit den vorstehend erwähnten Daten binnen 4 Wochen nach ihrer Bestellung anzuzeigen, wie dies § 14 Abs. 2 VerG 2002 normiert. Im Interesse des Vereines (Versicherungsschutz) soll die Meldung auch an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol erfolgen!

In den §§ 20ff VerG 2002 ist die Informations- und Rechnungslegungspflicht des Leitungsorganes neu geregelt.

Lokales Vereinsregister

Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine die Vereinsdaten in einem Register evident zu halten (vgl. § 16 Abs. 1 VerG 2002). In der Praxis der Vereine ist vornehmlich bei der **Erfüllung der Anzeigepflichten** (z.B. § 11 und § 27 VerG 2002) gegenüber der Vereinsbehörde auch das Vereinsregister berührt.

"Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde rückzumelden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen." (§ 14 Abs. 2 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)

Auf der Internetseite http://zvr.bmi.gv.at kann ein durch Eingabe des korrekten Vereinsnamens oder der ZVR-Zahl ein kostenloser Vereinsregisterauszug abgefragt werden.

Haftung

"In der Haftungsfrage des Vereines der Organwalter und der Rechnungsprüfer, die in den §§ 23 ff VerG 2002 geregelt ist, hat das neue Recht keine Entlastung für die ehrenamtlich Tätigen gebracht. Gerade das Amt eines Rechnungsprüfers bringt jetzt die Verpflichtung der Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Tätigkeit des Leitungsorganes zwingend mit sich. Die Überprüfung der Rechenvorgänge in der Buchhaltung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit allein entspricht nicht den gesetzlichen Pflichten des Kontrollorganes. Dieses hat vielmehr die Aufgabe eines kleinen "Rechnungshofes". Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist laut § 26 VerG 2002 grundsätzlich gegenüber den Gläubigern des Vereins unwirksam. Ausnahmen bestehen nur in Insolvenzfällen der Organwalter oder Prüfer. Diese sind vielmehr den Gefahren der sogenannten Durchgriffshaftung in den verschiedenen

Ausformungen ausgesetzt. (Kossak: Die Haftung der Vereinsfunktionäre, S. 29 mwH) Bezüglich des Sorgfaltsmaßstabes hat § 24 Abs. 1 VerG 2002 im Falle der Unentgeltlichkeit der haftungsbegründenden Tätigkeit eine gewisse Milderung im Auge (vgl. Kossak a.a.O. 9ff)." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004], S. 67f)

"§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist." (§ 24 Abs. 1 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)

Letztlich ist auf den Vertrauensschutz hinzuweisen. "Wer eine Auskunft vom Vereinsregister einholt, kann grundsätzlich auf die Richtigkeit vertrauen, außer die Unrichtigkeit ist bekannt oder der Anfrager muß diese kennen. Beruht die Ursache der Unrichtigkeit einer Auskunft auf einer Falschmeldung seitens des Vereines oder auf einem Verstoß gegen eine Anzeigepflicht (z.B. einer gesetzwidrigen Unterlassung der Anzeige), haftet ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden." (§ 17 Abs. 8 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)

Datenschutzgrundverordnung – für Bienenzuchtvereine

Die Datenschutz-Grundverordnung (vollständiger Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist ab dem 25. Mai 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich.

Im Gegensatz zur alten Datenschutzrichtlinie ist die Datenschutz-Grundverordnung (kurz DSGVO) in Österreich unmittelbar anwendbar. Das Datenschutzgesetz ergänzt die DSGVO nur.

Gegenstand und Ziele der DSGVO

Diese werden im KAPITEL I, Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) angeführt:

- "(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden." (DSVGO, https://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e1393-1-1), abgerufen 22-01-2020

Die Datenschutzrichtlinien der Homepage des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol sind auf der Homepage veröffentlicht: https://tirolerimkerverband.at/datenschutz.html, abgerufen 22-01-2020

Der Landesverband für Bienenzucht in Tirol hat für die Mitglieder der Bienenzuchtvereine in Tirol das Muster eines Beitrittsdatenblatts entwickelt, das die rechtlichen Anforderungen erfüllt, aber gerne noch von den Vereinen angepasst werden kann:

Beitrittsdatenblatt (Muster)



ZVR-ZI. 853770001
Tel.: 0512 582383

Mail: info@tirolerimkerverband.at

Beitrittsdatenblatt

Bienenzucht-Zweigverein	
Antragsteller/in:	
Titel:	VIS-Nr. (falls vorhanden)
Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Beruf:
Straße:	Haus-Nr
PLZ:	Ort:
Telefon:	Mail:
Anzahl der Bienenstände: Anzahl der Völke	r: Wabenmaß:
Orte der Bienenstände:	
Gilt ebenfalls als Einwilligungserklärung nach der	Datenschutzgrundverordnung siehe Seite 2
Beitrittsdatum: Untersch	rift:
Aufnahmebeschluss des Vereines:	
(Ort, Datum)	(Obmann/Obfrau bzw. Schriftführer/in)

Seite 1 von 2

Datenschutzerklärung

Datenschutzerklärung

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig, jedoch kann ohne die Bereitstellung die Mitgliedschaft nicht erfolgen.

Bei Fragen oder Anliegen wenden Sie sich bitte an Ihren Vereinsobmann!

Ihre Daten werden von uns mit größter Sorgfalt behandelt.

Betroffene	Daten	Empfänger der Daten	Löschfrist
Mitglieder Funktionäre	Stammdaten* Variable Daten**	Verein, Gemeinde, Vereinsbehörde, Bezirksbehörden, Vertreter in Streitigkeiten, Gerichte, übergeordnete Landes- und Bundesorganisationen des Vereines, Verlage, IT-Provider Banken	Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft des Betroffenen und Ablauf der für den Verantwortlichen geltenden Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; ferner bis zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus für statistische Zwecke und für die Dokumentation der bisherigen Mitgliedsjahre im Falle eines Wiedereintrittes bzw. Anrechnungszeiten für Jubiläen, usw.

^{*} Darunter fallen u.a. Name, Adresse, Kontaktdaten, Tel.Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, VIS-Nr.

Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO: Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur einwilligungslosen Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Recht auf Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO: Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie - unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, +43 152 152-0, dsb@dsb.gv.at).

Seite 2 von 2

^{**} Darunter fallen u. a. Völkerzahlen, Bienenstandorte

Veterinärinformationssystem (VIS)

Das Veterinärinformationssystem (Abkürzung: VIS) ist eine Datenbank, in der die landwirtschaftlichen Tierhalter und ihre Tierbestände erfasst sind. Für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gibt es das VIS schon länger. Seit April 2017 werden auch Imkerinnen und Imker sowie ihre Bienenvölkerzahl im VIS erfasst.

Die Datenbank VIS dient zur **Unterstützung der Veterinäre bei Seuchenprävention und im Seuchenfall.** Wird auf einem Bienenstand eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Bienenseuchengesetz festgestellt (z.B. Amerikanische Faulbrut), so kann der zuständige Amtstierarzt aus dem VIS einfach und rasch die Imkerinnen und Imker sowie die Lage ihrer Bienenstände im Sperrgebiet erheben und die notwendigen Maßnahmen einleiten.

Da die Zuteilung der EU-Fördermittel von der Zahl der gemeldeten Bienenvölker abhängt, ist die zweimalige Meldung (31. April und 30. Oktober) im Interesse der Imkerschaft, damit alle bisherigen Förderungen im selben Ausmaß wie bisher von allen ImkerInnen in Anspruch genommen werden können.

Mit ihren Online-Zugangscodes haben Imkerinnen und Imker Zugriff auf die zu ihrem Betrieb gespeicherten Daten im VIS. Ein Ausdruck des Stammdatenblattes muss dem Förderansuchen (Neuimkerförderung und Investitionsförderung) beigelegt werden. Auf das VIS haben nur die Organe der Veterinär- und Lebensmittelbehörde Zugang, nicht aber das Bundesministerium für Finanzen. Imkerinnen und Imker, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro geahndet werden kann.

Die Anmeldung zum VIS muss ab dem 1. aufgestellten Bienenvolk innerhalb von 7 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Das Registrierungsformular kann von der Homepage des Landesverbandes abgerufen werden: https://tirolerimkerver-band.at/organisation/downloads.html, abgerufen 23-01-2020.

Im VIS Tutorial können Hinweise zur Anlage von Betrieben, Wartung, Eintrag von Tierbeständen eingesehen werden: https://vis.statistik.at/vis-veterinaerinformationssys-tem/tierarten/bienen/, abgerufen 23-01-2020.

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Deckblatt, Fotomontage, Eigenfoto des Autors
- Abb. 2: Schwänzeltanz der Biene (bzw. des Imkers), Gebetsroither/ Karan (2004), S. 4
- Abb. 3: Corpus Juris Civilis von 533 in: Freiesleben, Christoph Heinrich: Corpus Juris Canonici Academicum, emendatum et notis P. Lancellotti illustratum, in duos tomos distributum, usuique moderno Ad Modum Christoph Henr. Freiesleben, alias Ferromontani...ita accommodatum, ut nunc studiosorum quivis... Basel: Thurneysen, 1773.
- Abb. 4: ABGB von 1811 (HeeresgeschichtlichesMusem Wien)
- Abb. 5: Der fränkische König Chlodwig diktiert die Lex Salica (510) From Wikimedia Commons, the free media repository: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Salic_Law.png, abgerufen 13-11-2014
- Abb. 6: Lex Romana Visigothorum: Incipit eines Exemplars der Lex Romana Visigothorum, datiert auf das 10./11. Jahrhundert. Manuscrito del Breviario de Alarico conservado en la Universidad de Auvergne (Clermont I), Francia
- Abb. 7: Zeilerei Weber Rudolf, 1119 Gründung des Benediktinerklosters Michelfeld: http://www.weber-rudolf.de/gruendung 1119.htm, abgerufen 13-11-2014

Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

- (a) Die Offenen Gesetzeskommentare werden auf der Homepage des Tiroler Landesverbandes für Bienenzucht gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Dementsprechend werden die Gesetzestexte und Gesetzeskommentare "wie besehen" zur Nutzung überlassen, ohne jegliche Form von Gewährleistung, insbesondere auch ohne Gewähr für die Übereinstimmung mit den kundgemachten Gesetzestexten, mit der Rechtsprechung, für Aktualität, für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder für die Freiheit von Verletzungen der Rechte Dritter. Der Lizenznehmer, d.h. der Leser oder Bearbeiter, trägt für seine Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung eines Offenen Gesetzeskommentars oder von Teilen davon das alleinige und gesamte Risiko. Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit Abschluss der Lizenzvereinbarung, den Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie alle Autoren/Editoren und Administratoren von Ansprüchen, die durch die oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Offenen Gesetzeskommentars entstehen können, frei zu stellen.
- (b) Die Haftung des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie aller Autoren/Editoren und Administratoren, die zu einem Offenen Gesetzeskommentar beitragen, ist auf das arglistige Verschweigen von Rechtsmängeln beschränkt. Unter keinen Umständen haften der Landesverband für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie alle Autoren/Editoren und Administratoren für indirekte, zufällige oder Folge-Schäden, die im Zusammenhang mit oder aufgrund eines Offenen Gesetzeskommentars, der Benutzung eines Offenen Gesetzeskommentars oder der Freien JUSLINE Lizenzvereinbarung entstehen können. Auch für Schäden durch Verlust von Ansehen oder für jede Art anderer wirtschaftlicher Schäden oder Verluste wird jede Haftung ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sich ein Anspruch auf Vertragsrecht, Deliktsrecht oder andere Rechte gründet.

Literatur- und Quellenverzeichnis:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622, abgerufen 20-01-2020

Arzneispezialitäten-Register des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Ab-frage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008583, abgerufen 21-01-2020

Arzneispezialitätenregister – Online Suche Arzneispezialitäten, Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, AGES Medizinmarktaufsicht: https://aspregister.basg.gv.at/aspregister/ abgerufen 21-01-2020

Bienenrecht – Geschichte: http://de.wikipedia.org/wiki/Bienenrecht#cite_note-6, 1. Abs.; abgerufen 20-01-2020

Bienengesetze–Sammlung, Biene Österreich: http://www.biene-oester-reich.at/?id=2500%2C%2C1127659%2C, abgerufen 13-11-2014

Bienenseuchengesetz: Bundesgesetz vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010539, abgerufen 20-01-2020)

Corpus luris Civilis von 533 (https://de.wikipedia.org/wiki/Corpus iuris civilis; abgerufen 20-01-2020)

Datenschutzgrundverordnung (DSVGO), https://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e1393-1-1, abgerufen 22-01-2020

Gebetsroither, Otmar/ Karan Alois (2004): Juristischer Leitfaden für Imker, Eigenverlag Imkereizentrum, Linz.

Erler A., Kaufmann E., Stammler W., (Hrsg.), (1971): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fördermöglichkeiten für Imkereibetriebe – Zusammenstellung: Biene Österreich: https://www.biene-oesterreich.at/aenderungen-in-der-neueinsteiger-kleingeraete-und-investitionsfoer-derung+2500+1139586?env=Y2Q9Mg, abgerufen 22-01-2020

Forstgesetz, BGBI. 440/1975, 440. Bundesgesetz vom 12. August 1975 – Hrsg. Bundes kanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Doku-mente/BgblPdf/1975 440 0/1975 440 0.pdf, abgerufen 20-01-2020

Haftpflicht, https://de.wikipedia.org/wiki/Haftung (Recht)#Haftpflicht; abgerufen 20-01-2020

Honigverordnung: 40. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig, BGBI. II – ausgegeben am 20. Jänner 2004 – Änderung im BGBI. II, Nr. 209/2015, am 27.07.2015: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Geset-zesnummer=20003174&FassungVom=2015-07-27, abgerufen 21-01-2020

Hygieneverordnung (2008) — Leitlinie für eine gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben, Hrsg. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjB3cqTrJTnAhVCEVAKHdETB4EQF-jAFeqQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fdocplayer.org%2F28256798-Leitlinie-fuer-imkereien.html&usg=AOvVaw3w6dS5FaQQxyHgX25F53st, abgerufen 21-01-2020

Imkerversicherung für Tirol – Hrsg. Tiroler Versicherung V.a.G.- https://tirolerimkerver-band.at/organisation/downloads.html, abgerufen 22-01-2020

Jäger F. (2003): Forstrecht mit Kommentar, Verlag Österreich GmbH., Wien

Koziol H., Welser R., (2001): Grundriß des bürgerlichen Rechts, 12. Auflage, Band 2, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Lebensmittelinformationsverordnung Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri-serv:OJ.L_.2011.304.01.0018.01.DEU&toc=OJ:L:2011:304:TOC, abgerufen 23-01-2020

Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (1993) – LMKV, BGBI. Nr. 72/1993 – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Ab-frage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30006467, abgerufen 21-01-2020

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG (2006) – konsolidierte Fassung vom 21.01.2020, 13. Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004546, abgerufen 21-01-2020

Lex Romana visigothorum, https://de.wikipedia.org/wiki/Lex_Romana_Visigothorum; abgerufen 20-01-2020

Lex salis, https://de.wikipedia.org/wiki/Lex Salica; abgerufen 20-01-2020)

Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen: http://www.ages.at/ages/landwirtschaftliche-sachgebiete/bienen/bienengesundheit/varroabekaempfungsmittel-2014/; abgerufen 13-11-2014

Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen: PPT-Präsentation – Varroabekämpfungsmittel in Österreich 2014: http://www.ages.at/uploads/media/Varroa Bekaempfungsmittel Oesterreich Stand-6.5.2014.pdf, abgerufen 13-11-2014

Noll Jürgen, RdU (2002): Zeitschrift Recht der Umwelt, 7. und 9. Jahrgang, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Statuten der Biene Österreich: https://www.biene-oesterreich.at/statuten-biene-oester-veich+2500+1000383?env=Y2Q9Mg, abgerufen 21-01-2020

Tierärztegesetz - Kundmachung zu § 20 Abs. 3 Tierärztegesetz - BGBI. 1975/16 in der jeweils geltenden Fassung über Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln GZ. 74.330/0007-II/B/12/2013 - Hrsg. BM für Gesundheit: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dateien/amtliche_veterinaernachrich-ten/2013/07/2. Leitlinie fuer den sorgfaeltigen Umgang mit antibakteriel.pdf?4cxx82, abgerufen 13-11-2014

Tierarzneimittelkontrollgesetz, TAKG, BGBI. Nr 28/2002 – Fassung, vom 23.01.2020; Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001741, abgerufen 23-01-2020

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 - 1. Gesetz vom 20. November 2019 über das Halten und die Zucht von Bienen und die Wanderung mit Bienen; Landesgesetzblatt 03.01.2019 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000169, abgerufen 21-01-2020

Tiroler Landes-Polizeigesetz https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000176, abgerufen 22-01-2020

Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005), Landesgesetzblatt Nr. 26, 2005 - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFas-sung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252, abgerufen 22-01-2020

Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 1997) – Wiederverlautbarung im 93. Tiroler Landesgesetzblatt 2001 - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.tirol.gv.at/filead-min/themen/bauen-wohnen/bauordnung/downloads/TROG_WV2001_LGBL_93-2001.pdf, abgerufen 23-01-2020

Vereinsgesetz 2002 (VerG) - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917, abgerufen 22-01-2020

Veterinärinformationssystem (VIS) https://vis.statistik.at/vis-veterinaerinformationssystem/tierarten/bienen/, abgerufen 23-01-2020.

Walter R., Mayer H., (1987): Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

ZivilrechtsÄnderungsGesetz (ZivRÄG 2004, BGBI. 91/2003) - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_91_1/2003_91_1.pdf, abgerufen 23-01-2020

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O. am angegebenen Ort

ABGB Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

AGES Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BGBl Bundesgesetzblatt

BÖ Biene Österreich

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

DSVGO Datenschutz-Grundverordnung

ebd. ebenda

EU Europäische Union

G Gesetz

Hrsg. Herausgeber

idF in der Fassung

JGS Justizgesetzsammlung

KSchG Konsumentenschutzgesetz

leg.cit. legis citatae = des zitierten Gesetzes

LGBI Landesgesetzblatt

lit. litera = Buchstabe

LMKV Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

LMSVG Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

OGH Oberster Gerichtshof

ÖIB Österreichischer Imkerbund

PatG Patentgesetz

P.G. Politische Gesetzessammlung

PPT Powerpoint

RGBI Reichsgesetzblatt

ROG Raumordnungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StVO Straßenverkehrsordnung

SZ Sammlung von OGH-Entscheidungen in Zivil- und

Justizverwaltungssachen

TAKG Tierarzneimittelkontrollgesetz

TLPolG Tiroler Landespolizeigesetz

TNSchG Tiroler Naturschutzgesetz

TROG Tiroler Raumordnungsgesetz

TSchG Tierschutzgesetz

VerG Vereinsgesetz

VIS Veterinärinformationssystem

VwGH Verwaltungsgerichtshof

VO Verordnung

WRG Wasserrechtsgesetz

Z Zahl

ZI. Zeile

ZivMediatG Zivilrechts-Mediations-Gesetz

ZivRÄG Zivilrechtsänderungsgesetz